



GZ. BMF-280806/0012-I/4/2012

**164/4**

**Vortrag an den Ministerrat  
betreffend zum Bankenrestrukturierungs- und  
-interventionsrecht**

Effektive Krisenpolitik bedeutet auch, Rahmenbedingungen zu schaffen, die mithelfen sollen, zukünftige Krisen möglichst zu verhindern und allfällige Krisenkosten für den Staatshaushalt zu minimieren. Die Bundesregierung wird deshalb bis Ende des Jahres den Entwurf eines Bankenrestrukturierungs- und –interventionsgesetzes vorlegen.

Zum einen soll der Finanzmarkt weiter stabilisiert werden, indem die Aufsicht bei Problemen früher einschreiten und durch geeignete Maßnahmen eine drohende Bankeninsolvenz abwenden kann. Zum anderen soll in Zukunft möglichst verhindert werden, dass die öffentliche Hand Steuergeld zur Verfügung stellen muss, wenn Kreditinstitute in massive Schwierigkeiten geraten.

Das Bankenrestrukturierungs- und –interventionsgesetz soll sich am derzeit vorliegenden Vorschlag der Europäischen Kommission zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (KOM(2012)280) sowie an den EU-Vorgaben zur Bankenunion orientieren.

**Welche Institute fallen in den Anwendungsbereich?**

In Anlehnung an den derzeit vorliegenden Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission sollen grundsätzlich alle in Österreich tätigen Kreditinstitute vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst werden.

Die Auswirkungen, die der Ausfall eines Instituts auf die Finanzmärkte, auf andere Institute oder auf die Finanzierungsbedingungen haben kann, stellen sich sehr unterschiedlich dar und hängen insbesondere von der Art der Tätigkeit, der Größe und der Vernetzung mit anderen Instituten oder dem Finanzsystem generell ab. Eine gleiche Anwendung der

Interventions- und Restrukturierungsmaßnahmen auf alle Institute ist daher weder erforderlich und wird auch im derzeit vorliegenden Vorschlag der Kommission ausdrücklich nicht angestrebt. Art und Ausmaß der Differenzierung sollen weitestmöglich in europäischem Einklang angewendet werden. Bei der Regelung des Anwendungsbereichs wird daher Raum für die Berücksichtigung der vorgesehenen delegierten Rechtsakte belassen. Im Falle einer Änderung des derzeit vorliegenden Richtlinienentwurfs insbesondere bezüglich des Anwendungsbereichs, wird dies auch in der österreichischen Umsetzung berücksichtigt. Dies gilt in gleicher Weise für die in der betreffenden Richtlinie vorgesehenen delegierten Rechtsakte.

### **Maßnahmen zur Prävention**

Die Kreditinstitute erstellen Sanierungspläne, die der Aufsicht übermittelt und laufend (mindestens einmal jährlich) aktualisiert werden. Ziel ist es darzulegen, mit welchen Maßnahmen im Falle einer signifikanten Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und der Finanzlage des Kreditinstituts dessen Stabilität wiederhergestellt werden soll.

Die Kreditinstitute erstellen zudem Abwicklungspläne, die der Aufsicht übermittelt und laufend (mindestens einmal jährlich) aktualisiert werden. Ziel ist es darzulegen, mit welchen Maßnahmen eine allfällige geordnete Abwicklung des jeweiligen Instituts erfolgen kann.

Die Aufsicht prüft die Sanierungs- und Abwicklungspläne. Stellt sie dabei Unzulänglichkeiten fest, fordert sie das Institut mit einer Fristsetzung dazu auf, einen überarbeiteten Plan vorzulegen.

### **Früherkennung von Problemen**

Um früh Gefährdungssituationen von Kreditinstituten erkennen zu können, sollen die aufsichtsbehördlichen Aufgaben im BWG erweitert werden und entsprechende Auslöseereignisse als Parameter für behördliches Einschreiten gesetzlich definiert werden. Die OeNB hat im Rahmen von Vor-Ort-Prüfung und Analyse auch zu prüfen, ob auch unter Berücksichtigung der Entwicklung von Struktur und Quantität der Eigenmittel, Liquidität, Risikosituation und anderer bankbetrieblicher Kennzahlen diese Parameter erfüllt sind. Die FMA reagiert auf eine solche Feststellung mit angemessenen, gesetzlich klar definierten Maßnahmen (Frühintervention). Ein angemessener Rechtsschutz ist sicherzustellen.

### **Frühzeitiges Eingreifen**

Wird ein „Auslöseereignis“ identifiziert, werden frühzeitige aufsichtliche Maßnahmen eingeleitet. Diese sind insbesondere

- die Normierung einer allgemeinen Auskunftspflicht und Informationsvorlagepflicht
- die Aufforderung, Sanierungs- oder Abwicklungspläne zu erstellen oder zu verbessern
- die Aufforderung, eine oder mehrere der im Sanierungsplan genannten Maßnahmen anzuwenden
- die Anordnung, Analysen, Aktionsprogramme und Zeitpläne hierfür zu erstellen
- Anordnung spezifischer Verbesserungen/Verstärkungen des Risikomanagements
- Einberufung von Hauptversammlungen durch die Aufsicht insbes. zwecks Kapitalmaßnahmen und das Recht, TO-Punkte aufzutragen
- Aufforderung an die Geschäftsleitung, einen Verhandlungsplan für die freiwillige Restrukturierung mit den Gläubigern vorzulegen
- Vor-Ort-Kontrollen um alle nötigen Informationen zu bekommen, um die Abwicklung des Instituts vorzubereiten und unter anderem eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts vorzunehmen

### **Verstärkte Beaufsichtigung von FinStaG-Banken**

Insoweit FinStaG-Maßnahmen aufrecht sind, sollte eine verstärkte Beaufsichtigung angewendet werden. FMA und OeNB haben dies bei ihrer Prüfungs- und Analysetätigkeit zu berücksichtigen. Der Staatskommissär ist über die verstärkte Beaufsichtigung und deren jeweils spezifische Ausrichtung zu informieren. Die FMA kann dem Kreditinstitut auftragen, dass bestimmte Themen in die Tagesordnung der Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse aufgenommen werden und dem Staatskommissär hierzu Weisungen erteilen.

Daneben soll das Regime der Staatskommissäre in einem abgestuften System weiterentwickelt werden.

### **Die Gläubigerbeteiligung**

Nachdem bei einer rein nationalen Einführung von Bail-in-Instrumenten in Österreich Wettbewerbsnachteile für in Österreich tätige Kreditinstitute nicht auszuschließen sind, ist die europaweite Entwicklung entsprechender Regelungen abzuwarten. Gleiches gilt für die Schaffung eines neuen Abwicklungsverfahrens.

Im Rahmen der Verhandlungen auf EU-Ebene setzt sich Österreich für eine weitestmögliche Schonung der öffentlichen Haushalte, Anlegerschutz, wettbewerbsneutrale Regelungen und angemessene Proportionalität ein. Damit sollen negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität und die wirtschaftliche Reputation Österreichs vermieden, öffentliche Mittel und Einlagen geschützt und die Kosten der Abwicklung für die öffentliche Hand so gering wie

möglich gehalten werden. Bei einer möglichen Abwicklung soll auch die Fortführung systemrelevanter Teile eines Kreditinstituts ermöglicht werden.

Österreich steht dem derzeit vorliegenden Vorschlag der Europäischen Kommission, der sowohl eine Bail-in Regelung als auch ein eigenes Abwicklungsverfahren vorsieht, positiv gegenüber.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

9. November 2012

Die Bundesministerin:

Fekter